

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 232/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. jur. Irene C [REDACTED],

[REDACTED]/Brasilien, A [REDACTED] Apt. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz von 22. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält den Gesundheitsschadensanspruch nach §§ 190, 190a Abs. 1 BGG für erloschen, soweit der Kläger seine Entschädigungsberechtigung aus § 190 BGG herleitet. Ob er zum Personenkreis des § 160 BGG gehört, könne offen bleiben, weil die Schäden an Körper oder Gesundheit nicht verfolgungsbedingt seien.

Die Beschwerde sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob auch die tatsächlichen Voraussetzungen

Von dem Urteilen des Bundesgerichtshofs aus 1968,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrHG geschützt.

453 Nr. 3 und 1969, 474 weicht das Berufungsurteil nicht ab. Daß die Zwangsarbeit die Hochschmerzen verstärkt oder in sonstiger Weise das Ertragen des Bandscheibenschlusses erschwert hat, ist im Berufungsurteil nicht festgestellt.

Die Beschwerde beanstandet, der Berufsgerichtler habe die Grenzen der Beweiswürdigung überschritten, indem er ohne weitere Aufklärung einen vom Kläger vorgelegten Attest den Beweiswert abgesprochen hat, weil es offensichtlich auf unvollständiger Erinnerung



- 4 -

des Ausstellers beruhe. Eine über den Einzelfall
hinausgehende Rechtsfrage stellt sich damit nicht.

Mai

Lern